

16.11.2020

Lockdown II

Auflagen für Obst- und Gemüsebaubetriebe hinsichtlich der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Lebensmittelproduzentinnen und –produzenten, sind systemrelevante Infrastruktur und können ihrer Tätigkeit uneingeschränkt nachgehen. Versorgungseinrichtungen (**Direktvermarkter, Bauernläden, Selbstbedienungsläden und Ab-Hof-Verkauf**) sind NICHT von der Schließung betroffen (Öffnungszeiten 6 bis 19 Uhr). Bauernmärkte und Märkte im Freien können unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen offenbleiben.

Ausgangsregelungen

Verlassen und Aufenthalt ist zu beruflichen Zwecken, dh zur erforderliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Anbauflächen und zu Ausbildungszwecken (zB Teilnahme Meisterkurs etc.) zulässig.

Zusätzlich kann zur eigenen Versorgung mit Grundgütern, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, zur körperlichen und psychischen Erholung und zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen der private Wohnbereich verlassen werden. Weitere Ausnahmen im VO-Text.

Auch die Jagd gilt als systemrelevanter Auftrag und ist weiterhin zulässig.

Öffentliche Orte & Massenbeförderungsmittel & Betriebsfahrten

Im Freien: bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 m

Geschlossene Räume und Massenbeförderungsmittel: Mindestabstand 1 m und eine den Mund-Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzeinrichtung tragen, Unterschreitung ist in Massenbeförderungsmitteln bei hoher Anzahl an Fahrgästen oder beim Ein- und Aussteigen zulässig.

Betriebsfahrten: je Sitzreihe 2 Personen & den Mund-Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzeinrichtung tragen bzw. zulässige sonstige Maßnahmen innerhalb der Arbeitsstätte.

Kundebereiche

Betreten und Befahren von Kundenbereichen (Betriebsstätten des Handels, Dienstleistungsunternehmen mit körpernahen Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen) ist untersagt, ausgenommen:

- Zum Zweck der zumindest zweiseitigen unternehmensbezogenen Geschäfte
- Ausgenommen sind: Apotheken, Lebensmittelhandel inkl. Ab-Hof-Verkauf, bäuerliche Direktvermarktung, Drogerien, Verkauf von Medizinprodukten, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Verkauf von Tierfutter, Agrarhandel einschl.

Gartenbaubetrieben und der Landesproduktenhandel, Tankstellen, Postdienstleistung, Tabakfachgeschäfte und KFZ- und Fahrradwerkstätten.

- Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht zulässig.

Das Betreten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 06:00 bis 19:00 (gilt nicht für Automaten)
- Nur für Waren des **zulässigen typischen Warensortimentes**, das bedeutet Verkauf von Lebensmitteln (Obst & Gemüse) und Gartenbauprodukten, nicht unbedingt Weihnachtstdekoration uä.
- Für Kunden: Mindestabstand 1 m und eine den Mund-Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzeinrichtung
- Für Mitarbeiter: Mindestabstand 1 m und eine den Mund-Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzeinrichtung, wenn nicht sonstige geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- Max. 1 Kunde pro 10 m² Kundenbereich, wenn <10m² darf max. 1 Kunde den Kundenbereich betreten

Arbeitsstätten

Die beruflichen Tätigkeiten sollen vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen. (Vorausgesetzt dies ist möglich und erfolgt im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Am Ort der beruflichen Tätigkeit gelten Mindestabstand 1 m und eine den Mund-Nasenbereich abdeckende und eine eng anliegende mechanische Schutzeinrichtung, sofern nicht sonstige geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung das gleiche Schutzniveau gewährleisten. Dazu zählen auch das Bilden von festen Teams oder die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden

Veranstaltungen

Sind unzulässig, ausgenommen unter Beachtung des Mindestabstands von 1 m und dem Tragen eines den Mund-Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzeinrichtung für folgende Bereiche:

- Berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung erforderlich und nicht in digitaler Form abgehalten werden können
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Veranstaltungen zur Religionsausübung
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine digitale Abhaltung nicht möglich ist
- Begräbnisse bis 50 Personen
- Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, für Abschlussprüfungen

Weitere Informationen

<https://www.bmlrt.gv.at/land/informationen-zum-coronavirus-uebersicht.html>

Bei Infektion oder Krankheitsfall am Betrieb:

<https://www.bmlrt.gv.at/land/informationen-zum-coronavirus-uebersicht/coronavirus-landwirtschaft-infektionsverdacht-krankheitsfall.html>

Lebensmittelproduktion und -verkauf

<https://www.bmlrt.gv.at/land/informationen-zum-coronavirus-uebersicht/coronavirus-landwirtschaft-lebensmittelproduktion-und-verkauf.html>

Hygienebestimmungen im Obst- und Gemüsebereich

- Zur Vermeidung des Infektionsrisikos von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte in möglichst kleinen und über einen längeren Zeitraum konstanten Partien gearbeitet werden. Durch eine entsprechende Strukturierung der Arbeitsabläufe und -zeiten sind Kontakte so gut wie möglich zu reduzieren. Die Vorgabe des Mindestabstands von einem Meter ist einzuhalten. Sofern die Einhaltung des Mindestabstands aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist, ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes unabdingbar.
- Grundsätzlich gilt die Einschätzung der individuellen Situation des Geschehens durch die zuständige Gesundheitsbehörde. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).

COVID-Investitionsprämie

<https://www.bmlrt.gv.at/land/informationen-zum-coronavirus-uebersicht/covid-investitionspraemie-fuer-land-und-forst.html>

CORONA-Hilfsfonds

<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/corona-hilfsfonds.html>

Härtefallfonds

<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/haertefallfonds-landwirtschaft.html>

Stundungen oder Ratenzahlungen des Sozialversicherungsbeitrags können bei der **[SVS](#)** beantragt werden.

Erweiterung des Umsatzersatzes (Privatzimmer, Urlaub-am-Bauernhof, ..)

https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/tourismuspolitische-themen/umsatzersatz_erweiterung.html

Bei Fragen und Anregungen steht der Österreichische Branchenverband für Obst und Gemüse gerne zur Verfügung:

Mag. Eva-Maria Gantar [email](#)

Geschäftsführung

Schauflergasse 6, 1015 Wien

M +43-(0)676-83441-8556